

Die neue EU-Erbrechtsverordnung und ihre Auswirkungen auf die Schweiz

Wir leben im Zeitalter der Mobilität und Flexibilität! Immer häufiger verlegen deutsche Ärzte ihren Lebensmittelpunkt in die Schweiz, überwintern Rentner in ihrer Finca in Spanien oder ergeben sich länderübergreifende Patchwork-Konstellationen. Als Folge dieses internationalen Lebens kommt es zur Bildung von Vermögenswerten (Liegenschaften, Depotkonten oder andere Geldanlagen) über die Landesgrenzen hinweg. Im Todesfall stellt sich dann die Frage, welches Land für die Abwicklung des Nachlasses zuständig und welches nationale Recht anwendbar ist.

Grundsätzlich betrachtete sich jedes Land für den Vermögensteil, der auf seinem Territorium liegt, für zuständig. Die Aufteilung des Nachlasses kann dann in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich ablaufen.

Jeder Mitgliedstaat hat sein eigenes materielles Erbrecht, so dass derselbe Erbfall je nach Mitgliedstaat anders beurteilt wird. Amtshandlungen gestalten sich in dem einen Land schnell und kostengünstig, in dem anderen Land schleppend und wesentlich teurer. Häufig möchte der Erblasser auch verhindern, dass ausländische Behörden nach seinem Tod Kenntnis von seinem Vermögen erhalten.

Die neue EU-Erbrechtsverordnung (im Folgenden: Verordnung genannt) wirkt dem entgegen. Sie verfolgt das Ziel, bei grenzüberschreitenden Erbfällen nur noch eine einzige Behörde für den gesamten Nachlass für zuständig zu erklären. Ebenso bestimmt sie, dass ein einheitliches Recht auf den gesamten Nachlass anzuwenden ist, ohne aber ein neues, materielles Erbrecht der EU-Staaten zu schaffen. Durch diese Gleichschaltung von Zuständigkeit und die Frage des anwendbaren Rechts, soll die bisherige Zersplitterung der erbrechtlichen Fragen künftig verhindert werden.

Die Verordnung ist schon im Jahre 2012 in Kraft getreten, gilt aber erst für Todesfälle ab dem 17.8.2015 in den EU-Mitgliedstaaten - ausser Grossbritannien, Irland und Dänemark.

1.

Welche Auswirkungen hat die Verordnung auf die Schweiz als sog. Drittstaat?

In folgenden drei Fällen stellt die Verordnung Bezüge zu der Schweiz her:

- Ein Schweizer hat seinen Lebensmittelpunkt in einem EU-Mitgliedstaat
- Ein EU-Bürger lebt in der Schweiz
- In der Schweiz lebende Personen besitzen Vermögenswerte in einem EU-Mitgliedstaat

Bei der Frage, welcher Staat für die Verteilung des Nachlasses zuständig ist und welches Recht er anwenden muss, stellt nun die Verordnung den „letzten gewöhnlichen Aufenthalt“ des Erblassers in den Mittelpunkt. Um diesen „letzten gewöhnlichen Aufenthaltes“ im einzelnen Fall zu bestimmen, ist auf die gesamten Lebensumstände in den Jahren vor dem Tod des Erblassers abzustellen. Massgeblich ist, wo er sich dauerhaft und regelmässig aufhielt oder wo er seine familiären, sozialen und beruflichen Kontakte pflegte. Bei der Bestimmung des „letzten gewöhnlichen Aufenthaltes“ können schwierig zu beurteilende Grenzfälle auftreten. Insbesondere bei dem „Mallorca-Rentner“, der nur die Wintermonate auf Mallorca lebt, oder dem Berufspendler.

Einige kurze Beispiele verdeutlichen die Konsequenzen des „letzten gewöhnlichen Aufenthaltes“:

Bsp. 1: Der Schweizer X lebt nach der Pensionierung dauerhaft mit seiner Ehefrau viele Jahre in seinem Ferienhaus auf Mallorca. Er stirbt 2016.

In diesem Fall sind hier die spanischen Behörden für die Aufteilung des gesamten, auch in der Schweiz liegenden Nachlasses, zuständig und wenden spanisches Recht an, da sich der „letzte gewöhnliche Aufenthalt“ des Erblassers auf Mallorca befand.

Bsp. 2: Der Schweizer X kommt drei Jahre vor seinem Tod wieder in die Schweiz zurück und lebt hier bis zu seinem Tod im Jahre 2016. Das Ferienhaus auf Mallorca stand weiterhin in seinem Eigentum.

Auch in diesem Fall sind die spanischen Behörden für die Abwicklung des gesamten Nachlasses (auch der Vermögenswerte in der Schweiz!) zuständig, obwohl der Erblasser wieder in der Schweiz lebte. Der Grund liegt darin: Die Veränderung des gewöhnlichen Aufenthaltes, also der Umzug in die Schweiz, lag weniger als fünf Jahre zurück und der Erblasser hatte im Zeitpunkt des Todes noch Grundbesitz in Spanien.

Bsp. 3: Der Deutsche D lebt seit vielen Jahren mit seiner Familie in der Schweiz, arbeitet hier und pflegt hier seine sozialen Kontakte. Sein ganzes Vermögen befindet sich in der Schweiz. Er stirbt 2016.

Bei seinem Ableben ist die Schweiz für den Nachlass zuständig und wird ihn nach Schweizer Recht abwickeln.

Bsp. 4: Der gleiche in der Schweiz lebende Deutsche D besitzt aber noch ein kleines Kontoguthaben in Deutschland.

In diesem Fall hat der deutsche Erblasser, wie in Bsp. 3, seinen „letzten gewöhnlichen Aufenthalt“ nicht in einem Mitgliedstaat (sondern in der Schweiz), allerdings befindet sich in diesem Mitgliedstaat noch Vermögen. Dieses kleine Guthaben hat eine enorme Konsequenz! Deutschland ist dann für den gesamten (!) Nachlass zuständig, müsste allerdings Schweizer Recht anwenden.

2.

Welche Möglichkeiten gibt es, unerwünschte Folgen der Verordnung zu umgehen?

Die Verordnung gibt den Freiraum, zu Lebzeiten die Planung des künftigen, grenzüberschreitenden Nachlasses selbst in die Hand zu nehmen.

Zum einen kann der Erblasser wählen, nach welchem Recht sein Nachlass abgewickelt werden soll. Er kann z.B. mittels Testaments verfügen, dass das Recht seines Heimatstaates (keines anderen Staates!), unabhängig von seinem „letzten gewöhnlichen Aufenthalt“, im Todesfall anwendbar ist. Hat der Erblasser diese Rechtswahl für seinen Heimatstaat getroffen, können seine Erben bestimmen, dass auch das Gericht in dem Land, dessen Recht zur Anwendung kommen soll, zuständig ist. Allerdings ist dies nur möglich, wenn der Erblasser aus einem Mitgliedstaat stammt. Dies gilt nicht für den Erblasser aus der Schweiz.

Zum anderen kann der Erblasser bereits zu Lebzeiten für klare tatsächliche Verhältnisse sorgen und einen Auslandsbezug unterbinden. Die Liegenschaft im Ausland kann verkauft oder in eine juristische Person bzw. in einen Trust, quasi als Treuhandvermögen, umgestaltet werden.

Kontoguthaben im Ausland kann aufgelöst werden.

3.

Fazit

Die Verordnung führt nun die Möglichkeit, das anzuwendende Recht nach der eigenen Staatsangehörigkeit zu wählen, als wichtiges Novum ein. In der Schweiz ist dies längstens bekannt, in einigen Mitgliedstaaten gab es diese Möglichkeit bisher nicht.

Die Rechtswahl erlaubt dem Erblasser, egal ob er aus einem Mitgliedstaat stammt oder aus der Schweiz, im Voraus festzulegen, welches Recht auf seinen Nachlass anzuwenden ist. Es ist sinnvoll davon Gebrauch zu machen, wenn der „gewöhnliche Aufenthalt“ des Erblassers unsicher ist und er es nicht auf eine vage Auslegung dieses zentralen Begriffes ankommen lassen möchte.

Die Rechtswahl ist auch bei Erbverträgen ratsam. Wäre der Erbvertrag nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes unzulässig (z.B. in Frankreich), so kann der Erblasser möglicherweise durch die Wahl des Heimatrechts (z.B. Schweizer Recht) die Anerkennung des Erbvertrages im Land seines gewöhnlichen Aufenthaltes herbeiführen.

Diese willkommene individuelle Rechtswahl stösst aber auch an Grenzen. Mittels der Rechtswahl ist es grundsätzlich möglich, z.B. Erbrechte von weniger geliebten Verwandten auszuschliessen, denn das Pflichtteilsrecht ist in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich ausgestaltet. Hat eine Rechtswahl ausschliesslich den Zweck, Pflichtteilsrechte zu entziehen, besteht das Risiko, dass die Rechtswahl ungültig ist. Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich damit noch nicht absehen, ob Pflichtteilsreduzierungen durch eine Verlagerung des gewöhnlichen Aufenthaltes oder durch eine entsprechende Rechtswahl möglich sind.

Ist Ihre finanzielle Situation so gelagert, dass Sie Vermögenswerte – mögen diese auch noch so klein sein ! – in verschiedenen europäischen Ländern besitzen, empfehle ich eine anwaltliche Beratung für Ihre Nachlassplanung. Die Aufteilung des Nachlasses stellt sich in dieser Situation komplex dar. Um sicherzustellen, dass Ihr letzter Wille umgesetzt werden kann, halte ich dieses Vorgehen für sehr wichtig.

Studer Anwälte AG – Gabriele Goppel